

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR PERMANENTEN UND TEMPORÄREN PERSONALVERMITTLUNG

1.0. GELTUNGSBEREICH

Alle Vermittlungsleistungen, für die jmk-consulting vom Auftraggeber beauftragt wird, erfolgen im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn jmk-consulting ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das von jmk-consulting ausdrücklich zuvor schriftlich bestätigt worden ist.

2.0. VERTRAGSGEGENSTAND

jmk-consulting vermittelt freie und feste Experten für IT und Digitalisierung im Rahmen einer Festanstellung oder einer befristeten Beauftragung auf Basis eines Dienstleistungsvertrags.

3.0 INFORMATIONSAUSTAUSCH

Um jmk-consulting die Suche nach geeigneten Kandidaten zu ermöglichen, soll sichergestellt sein, dass jmk-consulting die folgenden Informationen vorliegen hat:

- 3.1 Eine Zusammenfassung des Auftraggebers einschließlich seines Tätigkeitsbereiches
- 3.2 Eine detaillierte Beschreibung der Position einschließlich Gehalt, Zusatzleistungen, Anstellungsbedingungen, Arbeitsort, Arbeitsalltag und allen anderen relevanten Überlegungen.
- 3.3 Eine detaillierte Beschreibung des gewünschten Bewerbers.
- 3.4 Hintergrundinformationen zu den Bedingungen, zu denen der Kandidat eingestellt werden soll.

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der aufgeführten Anforderungen. Änderungen dieser Anforderungen müssen umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

4.0 PFLICHTEN VON JMK-CONSULTING

jmk-consulting wird die Suchstrategie auf Grundlage der in Punkt 3 genannten Anforderungen ausrichten und sich nach besten Kräften bemühen dem Auftraggeber geeignete Kandidaten zu präsentieren. jmk-consulting wird zur Vorselektion seine Kompetenz, Erfahrung im Recruiting und Branchenkenntnis einbringen, um Kandidaten zu finden, die Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber haben. jmk-consulting wird dafür direkte Recherchen und Interviews durchführen oder behält es sich vor diese Aufgabe an Dritte oder Partnerunternehmen auszuweiten.

5.0. PROVISION FÜR DIE VERMITTLUNG

Sollte der von jmk-consulting initiierte Kontakt zu einer Festanstellung oder einer befristeten Beauftragung bei dem Auftraggeber oder mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen kommen, wird ein Honorar für jmk-consulting fällig. Der Anspruch auf das Honorar entsteht dadurch, dass jmk-consulting den Kontakt herstellt

hat, der zu einer Einstellung geführt hat. Damit der diesbezügliche Provisionsanspruch entsteht, reicht es aus, wenn die Vermittlung, d. h. die Mitteilung des Ansprechpartners beim Auftraggeber über das Interesse eines Kandidaten, die Übermittlung der Daten an den Auftraggeber oder die Empfehlung des Kandidaten an den Auftraggeber belegt werden kann. jmk-consulting steht auch dann ein Honorar zu, wenn der Kandidat für eine andere Tätigkeit angestellt wird, für die er/sie ursprünglich von jmk-consulting empfohlen wurde. Die Zeitperiode wobei jmk-consulting Anspruch auf Vermittlungshonorar hat, gilt 24 Monate nach der ersten Kontaktaufnahme zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten.

6.0 RECHNUNGSSTELLUNG

Als Gegenleistung für die Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich der Auftraggeber, das Vermittlungshonorar an jmk-consulting zu bezahlen. Diese Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

6.1 FÜR DIE VERMITTLUNG IN FESTANSTELLUNGEN

- Für die erste Vermittlung innerhalb eines Jahres 30% des Jahresgehalts des Kandidaten zuzüglich Mehrwertsteuer bei Vertragsunterzeichnung
- Für die zweite Vermittlung innerhalb eines Jahres 25 % des Jahresgehalts des Kandidaten zuzüglich Mehrwertsteuer bei Vertragsunterzeichnung
- Für die dritte und jede weitere Vermittlung innerhalb eines Jahres 20 % des Jahresgehalts des Kandidaten zuzüglich Mehrwertsteuer bei Vertragsunterzeichnung

Das Jahresgehalt richtet sich nach dem Bruttoverdienst im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses (inkl. Boni und anderen immateriellen Leistungen)

6.2 FÜR DIE VERMITTLUNG AUF PROJEKTBASIS

Bei der Vermittlung auf Projektbasis erbringt jmk-consulting seine Dienstleistungen durch Berater, die als freie Mitarbeiter oder als Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter eines Subunternehmers des Auftragnehmers tätig sind. Der Berater bzw. Subunternehmer arbeitet selbständig auf der Basis des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages. Der Kunde ist nicht befugt, dem Berater arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen oder ihn in seinen Betrieb einzugliedern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Einsatz eines Subunternehmers von jmk-consulting einen Stundensatz in Abhängigkeit der erforderlichen Fähigkeiten und des Expertenniveau des Beraters zu entrichten. Die Rate, sowie sonstige Bestimmungen der befristeten Beauftragung sind individuell abzustimmen und werden schriftlich in einem separaten Projektvertrag geregelt. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis des vom Auftraggeber unterzeichneten Projektberichts.

7.0 EXKLUSIVITÄT

7.1 Das Honorar ist ungeachtet der anschließenden Präsentation des Kandidaten beim Unternehmen durch eine andere Personalberatung fällig.

7.2 Das Honorar ist ungeachtet der anschließenden direkten Bewerbung des Kandidaten beim Unternehmen fällig.

7.3 Das Honorar fällt nicht an, wenn der Kandidat dem Unternehmen bereits (direkt oder durch eine andere Personalberatung) vorgestellt wurde. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, jmk-consulting innerhalb von sieben

Tagen nach Kenntnis des Namens des Kandidaten zu informieren, wenn dieser Kandidat bereits direkt oder von einem anderen Agenten vorgestellt wurde. Die Nichteinhaltung dieser Anforderung stellt einen Verzicht auf die Rechte gemäß dieser Klausel durch das Unternehmen dar.

8.0. VERTRAULICHKEIT

Beide Parteien erkennen an, dass ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung bestimmte Informationen in Bezug auf die Geschäfte der anderen Partei bekannt gegeben werden, die als vertraulich gelten. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen vertraulich zu behandeln und der Öffentlichkeit keine Informationen zur Verfügung zu stellen, die nicht zuvor als öffentlich bekannt gegeben wurden. Auf Verlangen sind alle vertraulichen Unterlagen an den rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben.

Der Auftraggeber ist nicht befugt, Dritten Kenntnis zu geben, die er im Zusammenhang mit ndiesem Vertrag über den von jmk-consulting vorgestellten Kandidaten erworben hat. Führt die entgegen dieser Bestimmung erfolgte Weitergabe von Informationen zu einem Vertragsschluss zwischen dem von jmk-consulting vorgestellten Kandidaten und einem Dritten, ist der Auftraggeber zur Zahlung des Honorars in Höhe des jmk-consulting entgangenen Honorars verpflichtet. jmk-consulting behält sich außerdem vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die über diesen Betrag hinausgehen.

9.0. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

9.2. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von jmk-consulting, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für die Rechtsbeziehungen zwischen jmk-consulting und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Berlin.

9.3 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.